



Innerfamiliäre Gewalt oder Gewalt in der Beziehung ist gesetzlich verboten, ob es sich nun um ein verheiratetes oder unverheiratetes, ein hetero- oder homosexuelles Paar handelt, ob die Opfer nun minder- oder volljährig, weiblich oder männlich sind.

Die Gesetze gelten für alle in der Schweiz lebenden Personen, unabhängig der Religionszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltsbewilligung der Betroffenen.

Alle Gesetzestexte zum Thema Gewalt besagen Folgendes:

- *Die Personen, die Gewalt ausgesetzt sind, müssen geschützt werden und sie haben das Recht, ihr Zuhause zu verlassen.*
- *Die Personen, die Gewalt ausüben, sind für ihre Taten verantwortlich und müssen Hilfe in Anspruch nehmen können, um Wiederholungstaten zu vermeiden.*

Wie wird ein Strafverfahren eingeleitet?

Das **Schweizerische Strafgesetzbuch** ahndet alle Formen von Gewalt, seien diese nun körperlicher, psychischer oder sexueller Art. Gewalt in der Beziehung ganz allgemein ist keine spezifische Widerhandlung. Sie wird durch verschiedene Strafbestimmungen geahndet, insbesondere Körperverletzung, Beschimpfung und Drohung, üble Nachrede, Missbrauch eines Telefons oder Computers (wiederholte Anrufe tagsüber und nachts, Bombardieren mit E-Mails, Sprach- und Textnachrichten, verletzende Äusserungen usw.).

Einige dieser Vergehen werden von Amtes wegen und andere auf Antrag verfolgt.

- *Die meisten Gewaltvergehen zwischen Personen, die im gleichen Haushalt leben, werden von Amtes wegen verfolgt.* Wurde eine Strafverfolgungsbehörde (Polizei und Staatsanwaltschaft) über das ungebührliche Verhalten in Kenntnis gesetzt, so ist es nicht obligatorisch, Anzeige zu erstatten, um die Verfolgung auszulösen. Wird allerdings Anzeige erstattet, kann die betreffende Person am Verfahren teilnehmen und kommt in den Genuss bestimmter Rechte.

So können beispielsweise zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, um eine finanzielle Wiedergutmachung für den erlittenen Schaden zu erhalten (materieller und/oder moralischer Schaden).

- **Einige Vergehen, die als weniger schwer eingestuft werden, werden auf Antrag verfolgt.** Beispielsweise: Ohrfeigen, die objektiv betrachtet weniger schlimm als eine Messerverletzung sind, auch wenn die Handlung für das Opfer inakzeptabel bleibt. Bei diesen Handlungen ist eine Intervention der Staatsanwaltschaft nur möglich, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Gewaltakt gestellt wird und der Täter oder die Täterin bekannt ist. Wird diese Frist versäumt, so werden nur die von Amtes wegen verfolgten Widerhandlungen strafrechtlich verfolgt, sofern sie der Polizei oder der Staatsanwaltschaft gemeldet werden. Um Strafanzeige zu erstatten oder eine Situation häuslicher Gewalt zu melden, muss die betreffende Person auf einen Polizeiposten gehen oder der Staatsanwaltschaft schreiben.

Findet die Strafverfolgung von Amtes wegen oder auf Antrag statt? Im Zweifelsfalle wird geraten, die Strafverfolgungsbehörden vor Ablauf der dreimonatigen Frist zu informieren beziehungsweise einen Anwalt oder eine Anwältin einzuschalten und/oder eine Instanz anzugehen, welche die betreffende Person beraten und weiterleiten kann. Ausserdem sollte das Opfer, auch wenn es keine Anzeige erstatten will, stets Beweismittel aufbewahren (ärztliche Befunde, Polizeirapporte, Bestätigung einer Notunterkunft, Kopien der E-Mails, SMS usw.) Das Opfer könnte nämlich später noch seine Meinung ändern oder es könnte eine Strafverfolgung von Amtes wegen eingeleitet werden.

Auf welche Unterstützung hat das Opfer Anrecht?

Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten garantiert jedem Opfer und dessen Angehörigen das **Recht auf Unterstützung** durch die Opferhilfe-Beratungsstellen. Es ermöglicht ihnen, unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsberatung und eine Soforthilfe in Form einer Notunterkunft und/oder psychologischer Unterstützung in Anspruch zu nehmen.



Welche Schutzmassnahmen können angeordnet werden?

Das Opfer kann beim Bezirksgericht beantragen, der gewaltausübenden Person zu verbieten, sich ihm anzunähern oder sich in einem bestimmten Umkreis seiner Wohnung aufzuhalten, sich an bestimmten Orten (Strassen, Plätzen oder Quartieren) aufzuhalten oder auf irgendeine Weise mit ihm Kontakt aufzunehmen (Art. 28b Abs. 1 **Schweizerisches Zivilgesetzbuch - ZGB**). Lebt das Opfer mit der gewaltausübenden Person in einer Wohnung zusammen, so kann es dem Gericht zudem beantragen, die gewaltausübende Person für eine bestimmte Zeit aus der Wohnung auszuweisen (Art. 28b Abs. 2 ZGB).

Diese Massnahmen können auch im Rahmen von Eheschutzmassnahmen ergriffen werden: Das Opfer kann beim Gericht beantragen, die Trennung auszusprechen, die Zuweisung der ehelichen Wohnung zu regeln, die Kinderbetreuung zu regeln und Unterhaltsbeiträge festzulegen (Art. 172 Abs. 3, 2. Satz ZGB).

Hat die Trennung einen Einfluss auf die Aufenthaltsbewilligung?

Die Erneuerung einer Aufenthaltsbewilligung, die aufgrund eines Familiennachzugs gewährt wurde, kann durch eine Trennung oder Scheidung gefährdet sein, vor allem wenn die Ehegemeinschaft weniger als drei Jahre lang bestanden hat. In Artikel 50 des **Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)** wird einer Person, die ihren Partner oder ihre Partnerin wegen ehelicher Gewalt verlassen will, der Anspruch auf eine Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung B gewährt, wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen. Das gilt auch für die ein-

getragene Partnerschaft (Art. 52 AuG). Um diese Bestimmung geltend machen zu können, sind Beweise für das gewalttätige Verhalten ganz besonders wichtig. Die Situation wird immer als Ganzes beurteilt : eine Arbeitsstelle, finanzielle Unabhängigkeit und eine gute Integration sind deutliche Trümpfe.

Wie kann häusliche Gewalt verhindert und bekämpft werden?

Das **Walliser Gesetz über häusliche Gewalt GhG** baut die Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung häuslicher Gewalt weiter aus und koordiniert diese. Es gewährleistet betroffenen Personen vor allem ein Unterstützungs-, Unterkunfts- und Beratungsangebot. Ausserdem sieht es eine Betreuung gewaltausübender Personen vor, damit diese Alternativen zu ihrem gewalttätigen Verhalten finden können. Das GhG verpflichtet Personen, die von der Polizei aus ihrer Wohnung ausgewiesen wurden, eine Fachstelle für ein sozialtherapeutisches Gespräch aufzusuchen.

Die Opferhilfe-Beratungsstelle, das KAGF und Anwälte/Anwältinnen können Präzisierungen zu diesen juristischen Aspekten abgeben.

Auf Seite ► **24**  findet sich eine Liste der Organisationen, die betroffene oder interessierte Personen ausführlich **über ihre Rechte** und **über die Schritte**, die in der jeweiligen Situation einzuleiten sind, beraten und informieren können.

